

Beschlussvorlage

Verschmelzung der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH aufgrund der Auflösung der RW Holding AG

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	28.09.2017	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

Eine Dringlichkeitsentscheidung ist aus nachfolgenden Gründen erforderlich:

Die Verschmelzung der Gesellschaften darf gemäß § 17 des Umwandlungsgesetzes vom Registergericht nur ins Handelsregister eingetragen werden, wenn die Anmeldung innerhalb einer Frist von acht Monaten seit dem Stichtag, auf den die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaften erstellt ist, erfolgt.

Als Schlussbilanzstichtag ist der 31.12.2016 gewählt worden, damit für die Anmeldung der Kettenverschmelzung zum Handelsregister der jeweiligen Gesellschaften der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden kann. Spätestmöglicher Termin für die Handelsregisteranmeldung ist deshalb der 31.08.2017.

Würde ein anderer Stichtag gewählt, wäre dies zwar rechtlich möglich, hätte aber zur Folge, dass für alle übertragenden Gesellschaften eine Zwischenbilanz als Schlussbilanz auf diesen Tag erstellt und geprüft werden müsste, was mit erheblichem zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre.

Ferner kann die Liquidation der RW Beteiligungs GmbH erst nach Eintragung der Verschmelzungen im Handelsregister beschlossen werden. Je später aber die Liquidation beschlossen wird und das gesetzliche Sperrjahr für die Verteilung von Vermögen in Gang gesetzt wird, desto später können die RWE-Aktien an die Gesellschafter zurückgeführt werden.

Federführung

1.20.2 Beteiligungsmanagement

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

1.20.3 Stadt als Steuerschuldnerin

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) wird wie folgt entschieden:

Der Vertreter der Stadt Remscheid in der Gesellschafterversammlung der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH wird angewiesen, entsprechend den gefassten Beschlüssen zu den Ziffern 1. bis 8. des Beschlusssentwurfes in der Gesellschafterversammlung abzustimmen. Er ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen, wobei der Bevollmächtigte an die Beschlüsse des Rates zu binden ist.

1. Der Rat der Stadt stimmt der Kettenverschmelzung der RW öffentlich rechtliche Anteilseigner III auf die RW Beteiligungs GmbH aufgrund der Auflösung der RW Holding AG zu.
2. Der geprüfte und mit einem Bestätigungsvermerk des Kreises Mettmann versehene Jahresabschluss der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH zum 31.12.2016 wird hiermit festgestellt.
3. Den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Geschäftsführern, Herrn Frithjof Kühn und Herrn Ernst Schneider, wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt.
4. Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH mit dem Sitz in Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 71499) und der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH mit dem Sitz in Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 71509) wird hiermit zugestimmt.
5. Auf die Klageerhebung gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 UmwG ausdrücklich verzichtet.
6. Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages nach § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit ausdrücklich bestätigt.
7. Auf die Einhaltung sämtlicher Informations- und Auskunftspflichten gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit ausdrücklich bestätigt.
8. Auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts, die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung und die Erstattung eines Verschmelzungsprüfungsberichts wurde gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3, 12 Abs. 3 UmwG verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

Remscheid, den 18.08.2017

Remscheid, den 18.08.2017

gez.
Dr. Henkelmann
Stadtdirektor

gez.
Wolf
Ratsmitglied

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Begründung

Zu 2:

Die RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH hat drei Gesellschafter. Die Anteile am Stammkapital teilen sich wie folgt auf:

Gesellschafter	Anteile am Stammkapital	%-Anteil
Stadt Remscheid	6.499,00 €	26,00 %
Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltung	8.103,00 €	32,41 %
STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH	10.398,00 €	41,59 %
Summe	25.000,00 €	100,00 %

Auf der Aktivseite der Bilanz wurden beim Anlagevermögen die Finanzanlagen der Gesellschaft angegeben. Hierbei wurden Beteiligungen in Höhe von 4.951.425,50 € ausgewiesen. Diese Bilanzposition setzt sich aus einem Aktienpaket in einer Gesamthöhe von 418.275 Stück zusammen, wovon der Stadt Remscheid 160.875 Stück gehören. Des Weiteren zählt zu den Finanzanlagen eine Beteiligung an der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I in Höhe von 7.415 €. Beim Jahresabschluss 2016 wurde bei dem Aktienpaket eine Wertzuschreibung in Höhe von 46.010,25 € vorgenommen, da die Gründe für einen niedrigeren Wert am 31.12.2016 nicht mehr aufrechterhalten werden konnten (Stichtagsbewertung).

Auf der Passivseite der Bilanz sind in die Kapitalrücklage alle der Gesellschaft von außen zugeführten Beträge des Eigenkapitals, die nicht gezeichnetes Kapital sind, eingestellt worden. In der Bilanz 2016 wurden 4.898.000,25 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um 418.275 Aktien, wovon 160.875 Stück von der Stadt Remscheid eingebracht wurden.

Zwischen der Finanzanlage und der Kapitalrücklage besteht eine Differenz in Höhe von 53.425,25 €. Bei der Differenz handelt es sich um erworbene Anteile an der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I in Höhe von 7.415,00 € (29,66% am Stammkapital der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH), die bei den Finanzanlagen ausgewiesen wurden und um eine Wertzuschreibung in Höhe von 46.010,25 €, ebenfalls ausgewiesen bei den Finanzanlagen. Diese Wertzuschreibung befindet sich in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auf der Habenseite „Sonstige betriebliche Erträge“ und ist damit Teil des Jahresabschlusses 2016. Der Jahresabschluss 2016 ist Teil des Bilanzgewinns 2016.

Der Bilanzgewinn 2016 in Höhe von 81.217,56 € resultiert aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 41.325,95 € und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 39.891,61 €.

Der Jahresüberschuss soll vollständig auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann hat zu keinen Einwendungen geführt.

zu 3:

Den Geschäftsführern der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH sollte für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt werden.

zu 4:

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH und der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH sollte zugestimmt werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Kettenverschmelzung auf der ersten Stufe vollzogen werden kann und mit der weiteren Verschmelzung fortgefahren werden kann.

21 Gesellschafter aus den RW Gesellschaften öffentlich rechtliche Anteilseigner I bis IV sollen letztendlich auf die RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH verschmolzen werden.

zu 5 - 8:

Der Verzicht auf Klageerhebung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 UmwG gegen die Wirksamkeit der Verschmelzung ist Voraussetzung für die Umsetzung der nächsten Stufe von der Einbringung der RW Gesellschaft für öffentlich rechtliche Anteilseigner III in die RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH auf die RW Beteiligungs GmbH.

Ebenso ist der Verzicht des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages nach § 47 UmwG und der Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Informations- und Auskunftspflichten gemäß § 49 UmwG Grundlage für eine weitere erfolgreiche Verschmelzung.

Ebenfalls ist der Verzicht auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts, die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung und die Erstattung eines Verschmelzungsprüfungsberichts gemäß § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 UmwG Teil der notariellen Beurkundung, um die Verschmelzung bis zur RW Beteiligungs GmbH erfolgreich durchführen zu können.

Aus der Historie

Ein großer Teil der kommunalen Beteiligung an der RWE AG wird seit 2002 über die RW Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (RWEB) gehalten. Die RWEB hält 15,2% am Grundkapital der RWE AG und ist damit größter Einzelaktionär der Gesellschaft.

Die RW Holding AG ist mit 31,8% an der RWEB GmbH & Co. KG beteiligt. Die RW Holding AG hat wie auch die KEB Holding AG im Jahre 2002 ihre RWE-Aktien in die RWEB als Eigenkapital eingebracht. Die weiteren Kommanditisten der RWEB hatten mit der RWEB eine Wertpapierleihe vereinbart.

Der Europäische Gerichtshof hatte 2013 entschieden, dass die Erhebung von Abgeltungssteuer auf Dividendeneinnahmen an ausländische Unternehmen gegen EU-Recht verstößt, soweit die Kapitalbeteiligung unter 10 % (Streubesitzanteile) liegt. Der EUGH wandte sich mit dem Urteil gegen die Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Kapitalanleger. Während bei ausländischen Anteilseignern die Kapitalertragsteuer zu einer Definitivbelastung führte, konnten inländische Anteilseigner die Kapitalertragsteuer mit der Körperschaftsteuer verrechnen.

Um die EU – Vorgaben hinsichtlich der Rechtsprechung zur Gleichbehandlung der Besteuerung von grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen umzusetzen, hat der Vermittlungsausschuss am 26.02.2013 eine Beschlussempfehlung an den Bundestag gegeben, der der Bundestag am 28.02.2013 und der Bundesrat am 01.03.2013 gefolgt sind. Danach sind Dividenden aus sog. Streubesitzanteilen allgemein nicht mehr steuerbefreit.

Die Gesetzesänderung führte im Wesentlichen bei der Prüfung der Dividendenbesteuerung zu 3 Änderungen:

1. die bestehende (95%ige) Steuerbefreiung für Gesellschafter mit einer Beteiligung von kleiner 10% wurde aufgehoben
2. Beteiligungen, die über eine Personengesellschaft gehalten werden, werden unmittelbar den Gesellschaftern der Personengesellschaft zugerechnet
3. Anteile, die über einen Wertpapierleihvertrag oder eines ähnlichen Instruments einem anderen überlassen werden, werden für die Berechnung der Beteiligungsquote dem „Verleiher“ zugerechnet

Im Rahmen einer Umstrukturierung des Aktionärskreises der RW Holding AG wurden die Nachteile aufgrund der Streubesitzdividendenbesteuerung ausgeglichen mit dem Ziel eine steuerliche Belastung der Dividendenausschüttung der Aktionäre der RW Holding AG zu vermeiden und das körperschafts- und gewerbsteuerliche Schachtelprinzip zu nutzen.

Dazu wurde ein Poolmodell aufgebaut und die Aktien der Stadt Remscheid aus der RW Holding AG in die RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH eingebracht, woran die Stadt Remscheid einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 26,00 % hat (Drs. BV 14/3639 und Ergänzungsvorlage Drs. 14/3719).

Liquidation der RW Holding AG

In der Hauptversammlung der RW Holding AG wurde am 22.02.2017 die sofortige Auflösung der Gesellschaft beschlossen und der Vorstand mit der Abwicklung beauftragt. Auf Ebene der RW Beteiligungsgesellschaften ist nun ebenfalls beabsichtigt, die Beteiligungsstruktur insgesamt aufzulösen. Dies soll dadurch geschehen, dass die einzelnen Gesellschaften im Wege der Kettenverschmelzung auf die jeweils nächste Beteiligungsstufe bis zur RW Beteiligungs GmbH verschmolzen werden.

Der Grund für die Auflösung der RW Holding AG liegt in der Zurückführung der RWE-Aktien an die Gesellschafter.

Den Verschmelzungen soll jeweils die geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2016 zugrunde liegen, so dass gemäß den umwandlungsrechtlichen Vorschriften die Anmeldung der Verschmelzungen zum Handelsregister spätestens am 31. August 2017 erfolgen muss.

Da aus umwandlungsrechtlicher Sicht eine Verschmelzung der RW Beteiligungs GmbH auf die RW Holding AG als aufgelösten Rechtsträger nicht rechtssicher möglich wäre, ist beabsichtigt, die RW Beteiligungs GmbH nach Abschluss der Verschmelzungen ebenfalls zu liquidieren.

Die Kettenverschmelzung bis zur RW Beteiligungs GmbH soll für die Stadt Remscheid folgendermaßen ablaufen:

1. Schritt:

Die RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH wird aufgelöst und das Vermögen wird auf die RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH übertragen. Dafür erhalten die Gesellschafter der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH Anteile an der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH im Verhältnis der Beteiligung an der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH. Die Gesellschafter der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH bestehen aus den RW Gesellschaften öffentlich rechtliche Anteilseigner I bis IV.

2. Schritt:

Die RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH wird aufgelöst und das Vermögen wird auf die RW Beteiligungs GmbH übertragen. Dafür erhalten die Gesellschafter der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH Anteile an der RW Beteiligungs GmbH im Verhältnis der Beteiligung an der RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I mbH. Die Gesellschafter der RW Beteiligungs GmbH bestehen aus den RW Gesellschaft für Anteilsbesitz I bis III mbH.

Die Stadt Remscheid hält dann 399 Geschäftsanteile bei 25.000 Geschäftsanteilen am Stammkapital der RW Beteiligungs GmbH.

Steuerrechtlichen Auswirkungen

Die anstehende Verschmelzung der RW Beteiligungsgesellschaften hat für die Stadt Remscheid vom Grundsatz her negative Auswirkungen auf die Besteuerung der zukünftigen Dividendenausschüttungen, da der Anteil an der am Ende der Verschmelzungskette stehenden RW Beteiligungs-GmbH nur noch bei rund 1,6% liegen wird.

Durch die beschlossene Verschmelzung der RW Beteiligungsgesellschaften wird die Reduzierung der Körperschaftsteuerbelastung wieder rückgängig gemacht, denn nach § 8b Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes sind erzielte Erträge aus Dividendenausschüttungen nur dann steuerbefreit, wenn der Anteil an einer Kapitalgesellschaft mindestens 10% beträgt.

Erstmals in 2018 wird nach aktuellem Stand wieder eine Dividendenausschüttung (auf das Geschäftsjahr 2017) erfolgen. Diese wird je Stammaktie bei 0,50 € plus 1,00 € Sonderdividende (resultierend aus der Steuerrückerstattung des Bundes an die Stromkonzerne für die unberechtigt erhobene Kernbrennstoffsteuer), in Summe 1,50 € je Aktie betragen.

Der Aktienbesitz ist dem BgA „Badeanstalten“ zugeordnet. Auf der Grundlage der Steuerbescheinigung der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH für die in 2015 ausgeschütteten Dividenden wären in 2018 demnach 201.571,59 € an Körperschaftsteuer für den BgA „Badeanstalten“ nicht mehr abzugsfähig. Da der BgA aber einen hohen Verlustvortrag aufweist (Stand 31.12.2015: 15.480.246 €), tritt zunächst keine Körperschaftsteuerbelastung auf. Unterstellt man für die Folgejahre eine vergleichbare Dividendenausschüttung, würde der Verlustvortrag rechnerisch für über 75 Jahre ausreichen, den o.g. Gewinn mit dem körperschaftsteuerlichen Verlustvortrag zu verrechnen.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Stadtdirektor

Anlage(n)

Bestätigungsvermerk RPA Kreis Mettmann RW Gesellschaft öffentlich rechtl. Anteilseigner III
Bilanz RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III
GuV RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III
Struktur RW Holding AG